

# Einwohnergemeinde Ennetbaden

Einladung zur

## Einwohnergemeindeversammlung

**vom Donnerstag, 15. November 2001, 20.00 Uhr, in der Turnhalle**

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird ein Apéro offeriert.

-- oo00oo --

<b>Traktanden</b>	<u>Seite</u>
1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2001	29 - 35
2. Genehmigung des Voranschlages 2002	2
3. Genehmigung von Kreditabrechnungen	
3.1 Erarbeitung eines Entwicklungskonzeptes über das Gebiet Zentrum/Bäder	2 - 3
3.2 Bauliche Massnahmen zur Buslinienverlängerung Richtung Äusserer Berg	3
3.3 Projektierung Sanierung Turnhalle und Foyer	4
4. Genehmigung des Reglementes zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen und Ersatzabgabe für Parkplätze sowie des Wasser- und Abwasserreglementes	4 - 19
5. Einbürgerungen	
5.1 Einbürgerung Adamova Irina, 1975	20
5.2 Einbürgerung Cakir-Cankaya Recep, 1962 und Emine, 1971 mit Tugba, 1988 und Ayse, 1990	21 - 22
5.3 Einbürgerung Faubel, Herbert Friedrich, 1943	22
5.4 Einbürgerung Thumann Manfred, 1954	23
6. Verkauf der Gemeindeparzellen 214, 457 und 2479 im Äusseren Berg	24
7. Öffentliche Beleuchtung des Verbindungsweges Geissbergstrasse bis Höhtalstrasse; Kreditbegehren	25
8. Erarbeitung eines Entwicklungsrichtplanes über das Gebiet Zentrum/Bäder; Kreditbegehren	26
9. Sanierung und Umbau der Turnhalle mit Nebenräumen; Kreditbegehren	27 - 28
10. Verschiedenes	

Die Akten liegen in der Gemeindekanzlei vom 1. November 2001 bis 15. November 2001 zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Ennetbaden, 5. Oktober 2001

**Der Gemeinderat**

## **1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2001**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2001 ist im Anschluss an die Traktandenberichte abgedruckt.

**Antrag:** Genehmigung

## **2. Genehmigung des Voranschlages 2002**

Es wird auf den separat gedruckten Voranschlag mit den Bemerkungen und Anträgen des Gemeinderates verwiesen.

## **3. Genehmigung von Kreditabrechnungen**

### **3.1 Erarbeitung eines Entwicklungskonzeptes über das Gebiet Zentrum/Bäder**

An der Gemeindeversammlung vom 13. November 1997 wurde ein Kredit von Fr. 200 000.— für die Erarbeitung eines Entwicklungskonzeptes über das Gebiet Zentrum/Bäder bewilligt. Der Einwohnerrat Baden hat ebenfalls einen Kredit von Fr. 200 000.— bewilligt, da das Entwicklungskonzept gemeindeübergreifend, das heisst auch für das Bäderquartier in Baden, ausgearbeitet wurde.

Im Jahre 1998 wurde der Planungsprozess zur Aufwertung der erwähnten Quartiere eingeleitet. Im Rahmen einer gemeinsamen Projektorganisation wurde durch drei interdisziplinär zusammengesetzte Planungsbüros je ein Entwicklungskonzept ausgearbeitet. Diese wurden in der Folge im Rahmen verschiedener Veranstaltungen der breiten Bevölkerung zugänglich gemacht.

Im Anschluss an diese Arbeiten wurde durch die Projektverantwortlichen ein ausführlicher Zwischenbericht zur Vorbereitung des angestrebten Entwicklungsrichtplanes erstellt. Dieser gemeindeübergreifende Richtplan – der erste im Kanton Aargau – dürfte bis Ende 2002 vorliegen und dannzumal der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.

Die Kreditabrechnung lautet:

Bewilligter Kredit vom 13. November 1997	Fr. 200 000.—
Kreditabrechnung	<u>Fr. 202 925.15</u>
<b>Kreditüberschreitung</b>	<b><u>Fr. 2 925.15</u></b>

**A n t r a g :**

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Kreditabrechnung der Erarbeitung eines Entwicklungskonzeptes über das Gebiet Zentrum/Bäder im Betrage von Fr. 202 925.15.

**3.2 Bauliche Massnahmen zur Buslinienverlängerung Richtung Äusserer Berg**

An der Gemeindeversammlung vom 16. November 2000 wurde ein Kredit von Fr. 90 000.— für die baulichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Buslinienverlängerung in den Äusseren Berg bewilligt. Die entsprechenden Arbeiten wurden im Frühling 2001 ausgeführt und rechtzeitig auf die Inbetriebnahme der neuen Busstrecke am 10. Juni 2001 abgeschlossen.

Die Bauabrechnung lautet wie folgt:

	<b>Bewilligter Kredit</b>	<b>Bauabrechnung</b>
Entfernung der Auframpung in der Schlierenstrasse	Fr. 10 000.—	Fr. 8 496.85
Toilettenanlage für Buspersonal	Fr. 45 000.—	Fr. 47 332.35
Buswendeschlaufe	<u>Fr. 35 000.—</u>	<u>Fr. 46 478.65</u>
<b>Total</b>	<b><u>Fr. 90 000.—</u></b>	<b><u>Fr. 102 307.85</u></b>
<b>Kreditüberschreitung</b>	<b><u>Fr. 12 307.85</u></b>	

Die Kreditüberschreitung ist grösstenteils auf den Mehraufwand beim Bau der Buswendeschlaufe zurückzuführen. Bei der Krediterteilung wurde die Dimension dieser Anlage und der bauliche Aufwand unterschätzt.

**A n t r a g :**

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Kreditabrechnung für die baulichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Buslinienverlängerung in den Äusseren Berg im Betrage von Fr. 102 307.85.

### 3.3 Projektierung Sanierung Turnhalle und Foyer

Die Gemeindeversammlung vom 16. November 2000 bewilligte für die Sanierung Turnhalle und Foyer einen Projektierungskredit von Fr. 185 000.—. Inzwischen wurde das entsprechende Bauprojekt mit einem detaillierten Kostenvoranschlag ausgearbeitet. Der Projektierungskredit konnte eingehalten werden, obwohl zusätzlich auch der Ausbau des Dachgeschosses geprüft wurde.

Die Abrechnung der Projektierungskosten lautet:

Bewilligter Kredit vom 16. November 2000	Fr. 185 000.—
Projektierungskosten laut Kreditabrechnung	<u>Fr. 181 129.90</u>
<b>Kreditunterschreitung</b>	<b><u>Fr. 3 870.10</u></b>

#### **A n t r a g :**

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Kreditabrechnung der Projektierung Sanierung Turnhalle und Foyer im Betrage von Fr. 181 129.90.

### 4. Genehmigung des Reglementes zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen und Ersatzabgabe für Parkplätze sowie des Wasser- und Abwasserreglementes

Am 1. Januar 2000 sind die neuen Bestimmungen des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) über die Erschliessungsfinanzierung, §§ 34 und 35 BauG, in Kraft getreten. Diese beiden Paragraphen regeln die Verteilung der Kosten der Erschliessungsanlagen. Die kantonalen Bestimmungen enthalten keine eigene umfassende Regelung der Erschliessungsfinanzierung mehr, sondern weisen die Gemeinden an, die Erschliessungsfinanzierung selber zu regeln. Allerdings sind die Gemeinden nach Bundesrecht verpflichtet, von den Grundeigentümer/-innen an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Erschliessungsanlagen Beiträge zu erheben. Nachdem die neue Bau- und Nutzungsordnung (BNO) für das gesamte Gemeindegebiet in Rechtskraft erwachsen ist, wurde die Überarbeitung der Reglemente, unter Zuzug eines Fachberaters, vorgenommen. Gestützt auf die Musterreglemente des Kantons und die Vorschläge des Fachberaters werden alle einmaligen und wiederkehrenden Abgaben (Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren, Benützungsggebühren, Ersatzabgaben für Parkplätze etc.) im "**Regle**

**ment zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen und Ersatzabgabe für Parkplätze"** zusammengefasst. Darin nicht enthalten sind die Gebühren in Bausachen, welche in der Baugebührenordnung (BGO) festgelegt wurden sowie die Ersatzabgaben für den Schutzraumbau. Im Wasser- und Abwasserreglement sind die technischen und fachlichen Vorschriften sowie die Abgrenzung zwischen den öffentlichen Anlagen und dem Hausanschluss enthalten. Dabei wurde die bisherige grundeigentümerfreundliche Praxis unverändert übernommen. Der Wortlaut des Wasser- und Abwasserreglementes kann während der öffentlichen Auflage im Gemeindehaus eingesehen werden. Selbstverständlich können Kopien der Reglemente unentgeltlich angefordert werden (Tel. 056 200 06 01 oder E-Mail: [gemeindekanzlei@ennetbaden.ch](mailto:gemeindekanzlei@ennetbaden.ch)). Für die Versorgungsanlagen Elektrizität und Gas sind die Regionalwerke AG, Baden, für die Telecomanlage die Swisscom AG, Zürich und für das Kabelfernsehen die Cablecom, Mägenwil, zuständig. Für die Finanzierung und Erschliessung gelten die Tarife und Grundsätze dieser Versorgungsunternehmen.

Der Wortlaut des Reglementes zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen und Ersatzabgabe für Parkplätze ist nach dem Antrag des Gemeinderates abgedruckt. Bei der Festlegung der Abgaben wurde die bisherige bewährte Berechnungsart übernommen. Die Anschlussgebührenansätze, welche letztmals im Jahre 1991 der Teuerung angepasst wurden, wurden rund 10 % erhöht und damit per 1. Januar 2002 teilweise der Preisentwicklung angepasst. Die Benützungsgebühren sollen wie bisher entsprechend der Finanzierungslage der Eigenwirtschaftsbetriebe Wasser und Abwasser, im Zusammenhang mit der Genehmigung des Budgets durch die Gemeindeversammlung, angepasst werden. Die Erhöhung erfolgt in der Regel auf den 1. April (Zählerablesetermin) des folgenden Jahres. Auf eine Minimalgebühr sowie auf eine Gebühr infolge eigenem Brauchwasserkreislauf (Dachwassersammler für Toilettenspülung etc.) wird verzichtet, um solche umweltfreundlichen Investitionen zu fördern. Infolge der fehlenden kantonalen Gesetzesgrundlage müssen die Kosten für die Erstellung und Änderung (Umgestaltung) von Strassen sowie die Ersatzabgabe für Parkplätze auf Gemeindeebene geregelt werden. Nachdem in Ennetbaden solche Investitionen, im Zusammenhang mit der umfassenden Sanierung der verschiedenen Werkleitungen, immer zulasten der Gemeinde getätigt wurden, soll diese Praxis fortgeführt werden, weshalb auf die Abwälzung von Erneuerungskosten auf die Einwohner/-innen verzichtet wird. Neuerschliessungen (z.B. Strasse Im Berg 2. Etappe) sowie Änderungen (Umgestaltung, Möblierung und Verbreiterung), die über eine eigentliche Erneuerung hinausgehen, müssen aufgrund des Bundesrechtes, entsprechend dem aus der baulichen Massnahme erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteil auf die Grundeigentümer/-innen überwält werden. Die Einzelheiten können dem neuen Reglement entnommen werden.

Die drei neuen bzw. überarbeiteten Reglemente stehen in einem inneren Zusammenhang, weshalb alle drei Reglemente in der gleichen Vorlage zur Genehmigung unterbreitet werden. Mit der Gutheissung werden die bestehenden Wasser- und Abwasserreglemente auf den 1. Januar 2002 ersetzt.

**A n t r a g :**

Die Gemeindeversammlung genehmigt das neue Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen und Ersatzabgabe für Parkplätze sowie das überarbeitete Wasser- und Abwasserreglement.

# **Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen und Ersatzabgabe für Parkplätze**

Die Einwohnergemeinde Ennetbaden gestützt auf § 34 Abs. 3 und § 58 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 35 Abs. 5 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

beschliesst:

## **Erster Teil Finanzierung von Erschliessungsanlagen**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### § 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Verteilung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer/-innen.

#### § 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen <sup>1</sup>Für die Kosten der Erstellung, Änderung und den Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümer/-innen

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsggebühren, bestehend aus einer Verbrauchsgebühr und zusätzlich beim Wasser eine Grundgebühr.

<sup>2</sup>Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

#### § 3

Mehrwertsteuer <sup>1</sup>Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Anpassungen Anschlussgebühren und Ersatzabgaben <sup>2</sup>Die in Franken festgelegten Anschlussgebühren und Ersatzabgaben basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. Oktober 2000. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

<sup>3</sup>Die Benützungsgebühren werden entsprechend der Finanzierungslage und der Teuerung mit dem jährlichen Budget der Gemeinde durch die Gemeindeversammlung angepasst.

<sup>4</sup>Die jeweils aktuellen Gebühren und Ersatzabgaben sind im Anhang aufgeführt.

#### § 4

Verjährung <sup>1</sup>Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.

<sup>2</sup>Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

#### § 5

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht. Wo ein selbstständiges Baurecht besteht, ist die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer zahlungspflichtig.

#### § 6

Verzug, Rückerstattung <sup>1</sup>Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe der kantonalen Verordnung über Skonto, Vergütungs- und Verzugszinsen (Zinsverordnung) vom 22. November 2000 berechnet.

<sup>2</sup>Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

#### § 7

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen <sup>1</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

<sup>2</sup>Er kann auf Gesuch hin Zahlungserleichterungen gewähren.



## B. Erschliessungsbeiträge

### § 8

Kosten

Als Kosten der Erstellung und Änderung (Umgestaltung) gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten.

### § 9

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verteilung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer/-innen mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

An Stelle eines Beitragsplanes kann mit den Betroffenen ein Erschliessungsvertrag gemäss § 37 BauG abgeschlossen werden.

### § 10

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

### § 11

Auflage und Mitteilung

<sup>1</sup>Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

<sup>2</sup>Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 12

Vollstreckung Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 13

Bauabrechnung <sup>1</sup>Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup>Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 14

Zahlungspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 15

Fälligkeit <sup>1</sup>Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

<sup>2</sup>Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

<sup>3</sup>Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

### **C. Strassen**

§ 16

Mindestansätze Die Grundeigentümer/-innen leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung (Umgestaltung) von Strassen. Sie tragen in der Regel die Kosten der Feinerschliessung vollumfänglich. Bei Neuerschliessungen tragen die Grundeigentümer/-innen mindestens 2/3 der Erstellungskosten.

## **D. Wasserversorgung**

### **I. Erschliessungsbeiträge**

#### § 17

Bemessung Die Grundeigentümer/-innen leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich.

### **II. Anschlussgebühr**

#### § 18

Bemessung <sup>1</sup>Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

<sup>2</sup>Die Bruttogeschossfläche BGF berechnet sich nach der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (AbauV). Hinzu kommen auch Nutzflächen, die bei der Berechnung der Ausnützungsziffer nicht angerechnet werden, insbesondere Nutzflächen, in Dach-, Attika- und Untergeschossen.

<sup>3</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr, entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche, zu bezahlen und zwar unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

<sup>4</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist dafür die volle Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>5</sup>Für fest installierte Schwimmbäder erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

#### § 19

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 20

Sicherstellung <sup>1</sup>Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung <sup>2</sup>Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach der Zahlungsverfügung fällig.

<sup>3</sup>Die Anschlussgebühren sind auch dann fällig, wenn gegen die Zahlungsverfügung Beschwerde geführt wird.

**III. Benützungsg Gebühr (Wasserzins)**

§ 21

Benützungsg-  
gebühren <sup>1</sup>Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsggebühren zu entrichten.

<sup>2</sup>Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 22

Bemessung Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Gebühren werden halbjährlich erhoben.

§ 23

Grundgebühr Die Gemeinde erhebt eine Grundgebühr entsprechend dem Nennwert des Wasserzählers gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 24

Verbrauchs-  
gebühr Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Für nicht gemessenen Wasserbezug (Garagen, Ausnahmen etc.) wird eine Pauschalgebühr erhoben. Die Höhe ist dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement zu entnehmen. Die Ablesung erfolgt halbjährlich.

§ 25

Sonderfälle <sup>1</sup>Für Bauwasser ist pro m<sup>3</sup> umgebauten Raum (nach SIA) eine Verbrauchsgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement zu entrichten.

<sup>2</sup>Sofern der Wasserverbrauch gemessen wird, werden Grundgebühr und Verbrauch gemäss § 23 und 24 berechnet.

## **E. Abwasser**

### **I. Erschliessungsbeiträge**

#### § 26

Bemessung Die Grundeigentümer/-innen leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich.

#### § 27

Sanierungsleitungen Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen.

### **II. Anschlussgebühr**

#### § 28

Bemessung <sup>1</sup>Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche und entwässerte Hartflächen gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

<sup>2</sup>Die Bruttogeschossfläche BGF berechnet sich nach der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (AbauV). Hinzu kommen auch Nutzflächen, die bei der Berechnung der Ausnützungsziffer nicht angerechnet werden, insbesondere Nutzflächen, in Dach-, Attika- und Untergeschossen.

<sup>3</sup>Für fest installierte Schwimmbäder, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

<sup>4</sup>Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

#### § 29

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung <sup>1</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist dafür die volle Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 28 erhoben unabhängig davon, ob durch die bauliche Veränderung die Abwasseranlage mehr beansprucht wird.

<sup>3</sup>Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

### § 30

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

### § 31

Sicherstellung <sup>1</sup>Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmasslichen Anschlussgebühren. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung <sup>2</sup>Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

<sup>3</sup>Die Anschlussgebühren sind auch dann fällig, wenn gegen die Zahlungsverfügung Beschwerde geführt wird.

## III. Benützungsgebühr

### § 32

Grundsatz <sup>1</sup>Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt halbjährlich.

<sup>2</sup>Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 33

Verbrauchs-  
gebühr

<sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr für die Benützung der Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserbezug. Für nicht gemessenen Wasserbezug (Garagen, Ausnahmen etc. ) wird eine Pauschalgebühr erhoben. Die Höhe ist dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement zu entnehmen.

<sup>2</sup>Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

<sup>3</sup>Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag. Der Gemeinderat kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

**Zweiter Teil**

**Ersatzabgabe für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht**

§ 34

Ersatzabgabe

<sup>1</sup>Die Ersatzabgabe für jeden nicht erstellten Abstellplatz des reduzierten Bedarfs gemäss § 25 Abs. 1 ABauV beträgt einen Viertel der Kosten, die für die benötigte Fläche (25 m<sup>2</sup>, eingeschlossen Verkehrsflächenanteil) und den Bau aufzuwenden wären.

<sup>2</sup> Die Gemeinde erhebt pro nicht erstellten Abstellplatz eine Ersatzabgabe gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

<sup>3</sup>Die Leistung einer Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf die Benützung von öffentlichen Abstellplätzen.

§ 35

Zahlungspflicht

<sup>1</sup>Die Ersatzabgabe wird mit dem Baubeginn fällig. Zahlungspflichtig sind die Personen, die zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind. Die rechtskräftige Abgabeverfügung ist einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

<sup>2</sup>Erfolgt der Baubeginn, bevor die Abgabeverfügung rechtskräftig ist, kann Sicherstellung verlangt werden.

**Dritter Teil**  
**Rechtsschutz, Vollzug und Übergangsbestimmungen**

§ 36

Rechtsschutz,  
Vollstreckung

Für das Verfahren und den Rechtsschutz gelten für die Finanzierung von Erschliessungsanlagen § 35 BauG und für die Ersatzabgabe zur Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege

§ 37

Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft und ersetzt die Bestimmungen des Wasserreglementes vom 27. August 1981 (§§ 20 – 31) und des Abwasserreglementes vom 27. August 1981 (§§ 44 – 58) inkl. des Tarifs und alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.

§ 38

Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 15. November 2001

Der Gemeindeammann:  
Dieter Gerber

Der Gemeindegeschreiber:  
Anton Laube



## **Anhang "Tarif der Gebühren und Ersatzabgaben"**

### **A. Wasserversorgung**

#### **1. Anschlussgebühren**

##### **1.1 Wohnhäuser**

pro m<sup>2</sup> gesamte Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Baute Fr. 45.—

##### **1.2 Gewerbe- und Industriebauten**

pro m<sup>2</sup> gesamte Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Baute Fr. 45.—

##### **1.3 Schwimmbäder**

pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt Fr. 90.—

#### **2. Benützungsgebühren (Wasserzins)**

##### **2.1 Grundgebühr**

Nennwert des Wasserzählers

bis 1 Zoll pro Jahr Fr. 50.—

über 1 Zoll pro Jahr Fr. 100.—

##### **2.2 Verbrauchsgebühr**

a) pro m<sup>3</sup> gemessener Wasserbezug Fr. 1.70

b) Pauschale pro Hahn für ungemessener Wasserbezug Fr. 60.—

##### **2.3 Bauwasser**

pro m<sup>3</sup> umgebauter Raum nach SIA Ordnung Fr. —.20

Sofern der Wasserverbrauch gemessen wird, werden Grundgebühr und Verbrauch gemäss Ziffer 2.1 und 2.2 berechnet.

## **B. Abwasser**

### **1. Anschlussgebühren**

#### **1.1 Wohnhäuser**

- a) pro m<sup>2</sup> gesamte Bruttogeschossfläche für Wohnbauten Fr. 55.—
- b) pro m<sup>2</sup> entwässerte Hartfläche (Dächer, Vorplätze usw.) Fr. 30.—
- c) pro m<sup>2</sup> extensiv begrünte Flachdächer Fr. 15.—

#### **1.2 Gewerbe- und Industriebauten**

- a) pro m<sup>2</sup> gesamte Bruttogeschossfläche Fr. 45.—
- b) pro m<sup>2</sup> entwässerte Hartfläche (Dächer, Vorplätze usw.) Fr. 30.—
- c) pro m<sup>2</sup> extensiv begrünte Flachdächer Fr. 15.—

#### **1.3 Schwimmbäder**

- pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt Fr. 50.—

### **2. Benützungsgebühr**

#### **2.1 Verbrauchsgebühr**

- a) pro m<sup>3</sup> gemessener Frischwasserbezug Fr. 1.80
- b) Pauschale pro Hahn für ungemessener Wasserbezug Fr. 60.—

## **C. Ersatzabgabe für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht**

Ersatzabgabe pro Abstellplatz

Fr. 7'000.—

## **D. Allgemein**

### **1. Mehrwertsteuer**

Alle festgelegten Tarife gemäss Ziffer A, B und C verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

### **2. Inkrafttreten**

Der vorstehende Tarif tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Dieser Tarif wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. November 2001 genehmigt.

Der Gemeindeammann:  
Dieter Gerber

Der Gemeindeschreiber:  
Anton Laube

## 5. Einbürgerungen

### 5.1 Einbürgerung Adamova Irina, 1975

Um Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes unserer Gemeinde bewirbt sich

**Adamova Irina**, geb. 1. Oktober 1975, ledig, russische Staatsangehörige, Studentin, wohnhaft an der Neuackerstrasse 15 c

Frau Irina Adamova ist am 13. August 1992 in die Schweiz eingereist und lebt seither im Kanton Aargau. Am 15. Oktober 1996 ist sie mit ihrer Mutter und dem Stiefvater in Ennetbaden zugezogen. Infolge des Studiums an der Uni Bern, welches noch rund 1 ½ Jahre dauert, ist sie in Bern Wochen-aufenthalterin. Mit Ferien- und Nebenerwerbsarbeiten finanziert sie ihr Studium so weit als möglich selber. Frau Adamova ist mit den schweizerischen Verhältnissen vertraut und in unserem Land integriert. Sie versteht und spricht unseren Dialekt und hat gute staatsbürgerliche Kenntnisse.

#### **A n t r a g :**

Die Gemeindeversammlung wolle Adamova Irina, 1975, das Einwohnergemeindebürgerrecht der Gemeinde Ennetbaden zusichern und die Einbürgerungssumme auf Fr. 1 500.— festlegen.

**5.2 Einbürgerung Cakir-Cankaya Recep, 1962 und Emine, 1971 mit Tugba, 1988 und Ayse, 1990**

Um Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes unserer Gemeinde bewerben sich

**Cakir Recep**, geb. 30. Juli 1962, verheiratet, türkischer Staatsangehöriger, Betriebsmitarbeiter, wohnhaft am Limmatauweg 6

**Cakir-Cankaya Emine**, geb. 3. Oktober 1971, verheiratet, türkische Staatsangehörige, Hausfrau, wohnhaft am Limmatauweg 6

**Cakir Tugba**, geb. 1. Juni 1988, ledig, türkische Staatsangehörige, Sekundarschülerin, wohnhaft am Limmatauweg 6

**Cakir Ayse**, geb. 21. Juli 1990, ledig, türkische Staatsangehörige, Primarschülerin, wohnhaft am Limmatauweg 6

Herr Recep Cakir ist am 1. Januar 1988 von Deutschland in Ennetbaden zugezogen. Seine Ehefrau Emine lebt seit dem 1. September 1981 in Ennetbaden. Die beiden Töchter Tugba und Ayse sind hier geboren und aufgewachsen. Herr Cakir arbeitet als Betriebsmitarbeiter in der Algroup Alusuisse. Frau Cakir hat einen Teilzeiterwerb als Reinigungs- und Bürogehilfin. Die Tochter Tugba besucht zur Zeit die 1. Sekundarschulklasse in Baden. Die Tochter Ayse geht in Ennetbaden in die Primarschule. Die Familie Cakir ist mit den schweizerischen Verhältnissen gut vertraut und in unserem Lande integriert. Sie verstehen und sprechen unseren Dialekt und haben die nötigen staatsbürgerlichen Kenntnisse.

**Antrag:**

Die Gemeindeversammlung wolle Cakir-Cankaya Recep, 1962, Emine, 1971 und den Töchtern Tugba, 1988 sowie Ayse, 1990 das Einwohnergemeindebürgerrecht der Gemeinde Ennetbaden zusichern und die Einbürgerungssumme auf Fr. 3 000.— festlegen.

**5.3 Einbürgerung Faubel, Herbert Friedrich, 1943**

Um Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes unserer Gemeinde bewirbt sich

**Faubel, Herbert Friedrich**, geb. 15. August 1943, verheiratet, deutscher Staatsangehöriger, Geschäftsführer, wohnhaft an der Sonnenbergstrasse 2

Herr Herbert Faubel ist am 15. März 1988 von Deutschland in die Schweiz eingereist. Er lebte zuerst in Baden und ist in Ennetbaden am 1. Oktober 1993 zugezogen. Er ist Geschäftsführer der Handelsfirma Royalgold AG in Ennetbaden, mit den schweizerischen Verhältnissen sehr gut vertraut und in unserem Lande integriert. Er versteht und spricht unseren Dialekt und hat gute staatsbürgerliche Kenntnisse.

**Antrag:**

Die Gemeindeversammlung wolle Faubel, Herbert Friedrich, 1943, das Einwohnergemeindebürgerrecht der Gemeinde Ennetbaden zusichern und die Einbürgerungssumme auf Fr. 5 000.— festlegen.

#### 5.4 Einbürgerung Thumann Manfred, 1954

**Thumann Manfred**, geb. 15. August 1954, ledig, deutscher Staatsangehöriger, Managing Director, wohnhaft an der Geissbergstrasse 63

Herr Dr. Manfred Thumann ist am 17. April 1989 von Deutschland in den Kanton Aargau zugezogen. In Ennetbaden ist er seit dem 24. Januar 1990 wohnhaft. Herr Dr. Thumann gehört der Geschäftsleitung der ALSTOM (Schweiz) AG (ehemals ABB Kraftwerke AG) an und ist mit den schweizerischen Verhältnissen sehr gut vertraut. Er ist in unserem Lande integriert, versteht und spricht unseren Dialekt und hat gute staatsbürgerliche Kenntnisse.

**A n t r a g :**

Die Gemeindeversammlung wolle Thumann Manfred, 1954, das Einwohnergemeindebürgerrecht der Gemeinde Ennetbaden zusichern und die Einbürgerungssumme auf Fr. 5 000.— festlegen.

## 6. Verkauf der Gemeindeparzellen 214, 457 und 2479 im Äusseren Berg

Die Gemeinde Ennetbaden ist Eigentümerin von drei Baulandparzellen im Äusseren Berg. Es handelt sich dabei um folgende Grundstücke:

- Parzelle 214	zwischen Terrassenweg und Rebbergstrasse	661 m <sup>2</sup>
- Parzelle 457	zwischen Terrassenweg und Höhenweg	3 378 m <sup>2</sup>
- Parzelle 2479	Schlierenstrasse talseits vis à vis Buswendeplatz	828 m <sup>2</sup>

Die Parzellen 214 und 457 liegen in der Bauzone WH. Die Parzelle 2479 liegt in der Bauzone W2. Alle drei Grundstücke sind voll erschlossen und somit baureif. Von der Parzelle 457 ist eine Teilfläche von rund 500 m<sup>2</sup>, nämlich ein 8,5 m breiter Streifen entlang des Höhenweges, ausserhalb des Baugebietes in der Landwirtschaftszone "Artenreiche Weiden W".

Die Gemeinde Ennetbaden hat für diese drei Parzellen auch langfristig keine eigenen Verwendungszwecke. Es ist deshalb sinnvoll, diese Grundstücke zu verkaufen und damit überbauen zu lassen. Dadurch wird auch einem planerischen Postulat Rechnung getragen, welches die Gemeinden verpflichtet, das ausgeschiedene Bauland zeitgerecht der Überbauung zuzuführen.

Die beiden kleineren Parzellen 214 und 2479 können direkt an Interessierte veräussert werden. Für den Verkauf der Parzelle 457 soll vorgängig ein offener Überbauungsstudien-Wettbewerb durchgeführt werden. Aufgrund der heutigen Marktlage erachtet der Gemeinderat einen Verkaufspreis von mindestens Fr. 600.— pro m<sup>2</sup> Bauland als angemessen. Für die Fläche von rund 500 m<sup>2</sup> der Parzelle 457, die ausserhalb des Baugebietes liegt, ist ein Kaufpreis von mindestens Fr. 20.— pro m<sup>2</sup> vorgesehen. Die Parzelle 214 zwischen dem Terrassenweg und der Rebbergstrasse ist von ihrer Form her schwierig zu überbauen, weshalb eine gemeinsame Überbauung mit dem angrenzenden Grundstück vorgesehen ist. Als Käuferlös für diese Parzelle sollten ebenfalls Fr. 600.— pro m<sup>2</sup> erzielt werden können, wobei als Mindestpreis ein Betrag von Fr. 550.— pro m<sup>2</sup> vorzusehen ist.

### **A n t r a g :**

Die Gemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat, die gemeindeeigenen Parzellen 214, 457 und 2479 im Äusseren Berg zu verkaufen. Der Verkaufspreis für das voll erschlossene Bauland der Parzellen 457 und 2479 hat mindestens Fr. 600.— pro m<sup>2</sup> zu betragen. Für das Bauland der Parzelle 214 hat der Kaufpreis mindestens Fr. 550.— pro m<sup>2</sup> zu betragen und für die Teilfläche der Parzelle 457, welche ausserhalb der Bauzone liegt, sind mindestens Fr. 20.— pro m<sup>2</sup> zu verlangen.



## **7. Öffentliche Beleuchtung des Verbindungsweges Geissbergstrasse bis Höhtalstrasse; Kreditbegehren**

Vom Kreuzungsbereich Geissberg-/Trottenstrasse führt ein Verbindungsweg zur Kreuzung Höhtalstrasse/Gärtnerweg. Dieser viel benutzte Fussweg führt entlang des Bachtelibaches und überquert diesen an zwei Stellen. Die eine dieser Brücken wird zur Zeit erneuert.

Dieser Verbindungsweg ist nur zum Teil beleuchtet, weshalb er nachts kaum benützt wird. Seitens der Bevölkerung wurde wiederholt der Wunsch geäussert, diesen Fussweg mit einer genügenden Beleuchtung zu versehen. Der Gemeinderat unterstützt dieses Anliegen, wird doch so die Attraktivität dieser Verbindung und somit auch die Wohnqualität erhöht.

Gemäss einer Kostenschätzung der Regionalwerke AG Baden ist für diese Beleuchtung mit einem Aufwand von Fr. 95 000.— zu rechnen.

### **A n t r a g :**

Die Gemeindeversammlung bewilligt einen Kredit von Fr. 95 000.— für die Erstellung einer neuen Beleuchtung beim Verbindungsweg Geissbergstrasse bis Höhtalstrasse.

## **8. Erarbeitung eines Entwicklungsrichtplanes über das Gebiet Zentrum/Bäder; Kreditbegehren**

Am 13. November 1997 wurde gemeinsam mit der Stadt Baden die Ausarbeitung eines gemeindeübergreifenden Entwicklungskonzeptes über das Gebiet Zentrum/Bäder beschlossen. Diese gemeinsame Planung wurde inzwischen abgeschlossen und ist durch verschiedene Entwicklungsansätze gekennzeichnet. Folgende Ergebnisse liegen vor:

- Konzeptstudien zur räumlichen Entwicklung
- Nutzungsidee Blaue Stadt
- Bericht zu Zustand und Sanierungsbedarf des Thermalquellensystems
- Bericht zur rechtlichen Situation betreffend Thermalwassernutzung

Die Grundeigentümer/-innen und weitere interessierte Kreise wurden laufend über die Ergebnisse der Studien orientiert.

Im Hinblick auf die Realisierung der Kern- und Bäderumfahrung ist die Fortsetzung der gemeindeübergreifenden Planung von grosser Bedeutung. Die Stadt Baden und die Gemeinde Ennetbaden haben deshalb im Jahre 2001 zu Lasten des laufenden Budgets je rund Fr. 50 000.— für die Vertiefung der Entwicklungskonzepte (Entwicklungsleitbilder) ausgegeben. Darauf aufbauend soll nun ein behördenverbindlicher Entwicklungsrichtplan (ERP) ausgearbeitet werden, welcher künftigen Investoren die nötige Planungssicherheit garantiert. Der Entwicklungsrichtplan macht Aussagen zu den Bereichen Städtebau, Landschaft, Nutzung und Verkehr. Er dient als Grundlage für eine zielgerichtete Quartierentwicklung und ist richtungsweisend für die künftigen öffentlichen und privaten Investitionen im Bäderquartier Baden/Ennetbaden. Der Planungssperimeter erstreckt sich vom historischen Kerngebiet des Bäderquartiers beidseits der Limmat über die Teilgebiete Goldwand, Zentrum Ennetbaden, Grendel, Limmatau, Mättelipark, Kurpark bis zu Bäderstrasse und Oelrain.

Für die Ausarbeitung des Entwicklungsrichtplanes, der bis Ende 2002 vorliegen sollte, wird ein Gesamtkredit von rund Fr. 200 000.— benötigt. Der Anteil der Gemeinde Ennetbaden beträgt die Hälfte bzw. Fr. 100 000.—.

### **A n t r a g :**

Die Gemeindeversammlung genehmigt für die Ausarbeitung eines Entwicklungsrichtplanes über das Gebiet Zentrum/Bäder einen Kredit von Fr. 100 000.— als hälftiger Anteil der Gemeinde Ennetbaden.

## **9. Sanierung und Umbau der Turnhalle mit Nebenräumen; Kreditbegehren**

An der Gemeindeversammlung vom 16. November 2000 wurde ein Projektierungskredit von Fr. 185 000.— für die Sanierung der Turnhalle mit allen Nebenräumen beschlossen. Nach Rechtskraft dieses Beschlusses hat der Gemeinderat, nach einer auf Einladung durchgeführten Submission, dem Architekturbüro Blunshi Etter Müller, Baden, den Auftrag für das Bauprojekt inklusive Kostenvoranschlag erteilt. Gleichzeitig hat er eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Vizeammann Michael Wetzler eingesetzt. Diese setzt sich zusammen aus Vertreter/-innen der Schulpflege, der Lehrerschaft, der Vereine und der Verwaltung.

Die Projektierungsarbeiten wurden im Frühjahr 2001 aufgenommen. Basis bildete das für den Projektierungskredit ausgearbeitete Grobkonzept. Dieses wurde Zug um Zug weiterbearbeitet und verfeinert. Dabei wurden verschiedene Varianten geprüft, einerseits bezüglich der Raumeinteilungen und andererseits in Bezug auf die Materialisierung. So wurden unter anderem Überlegungen angestellt über den zusätzlichen Ausbau des Dachgeschosses. Diese Projektausweitung wurde aber aus finanziellen Gründen wieder fallengelassen. Die mitbegleitende Arbeitsgruppe besichtigte auch ein ähnliches realisiertes Projekt in der Nachbargemeinde Nussbaumen. Mit den Verantwortlichen dieses Objektes wurden Gespräche geführt über Bewährtes, aber auch weniger Gelungenes bei ihren Objekten.

Für verschiedene Arbeiten wurden Spezialisten zugezogen, namentlich für die neue Küche, die für Festanlässe zur Verfügung stehen muss, für die Bühneneinrichtungen und für die Turngeräte. Heute liegt ein optimiertes Bauprojekt vor, welches die gestellten Anforderungen erfüllt.

Mit diesem Umbau, verbunden mit einer umfassenden Gebäudesanierung, wird die gesamte Innenausstattung der Turnhalle erneuert und den neuen Sicherheitsvorschriften für den Schulturnunterricht angepasst. Der Geräteraum wird im Erdgeschoss talseits auf der gesamten Turnhallenlänge angebaut und im Untergeschoss werden die Garderoben- und Duschräumlichkeiten vergrössert. Angegliedert an das neu abtrennbare Foyer, welches künftig für kleinere Veranstaltungen und Orientierungsversammlungen wesentlich besser geeignet sein wird, ist die neue Küchenanlage. Gleichzeitig wird der gesamte Gebäudekomplex rollstuhlgängig, da alle Geschosse mit einem Personenlift erschlossen werden.

Konkret sind folgende Hauptbauarbeiten vorgesehen:

- **Gebäudehülle**

Vollständige Aussenrenovation mit kompletter neuer Dacheindeckung inkl. Spenglerarbeiten  
Ersatz der alten Fenster

- **Untergeschoss**

Ausbruch der heutigen Küche  
Neue Garderoben und Duschräume  
Vergrösserung des Gymnastikraumes

- **Erdgeschoss**

Sicherheitstechnische Erneuerung der Turnhallenwände sowie Ersatz der alten Turngeräte  
Talseitiger Geräteraumanbau auf der gesamten Turnhallenlänge  
Talseitige Erweiterung des Foyers zu einem Versammlungsraum für ca. 60 – 80 Personen  
Neue Küchenanlage im heutigen Geräteraum  
Neue Lüftungs- und Abluftanlagen in der Turnhalle und in der Küche

- **Obergeschoss**

Neues Treppenhaus ins Dachgeschoss  
Personenlift vom Unter- ins Dachgeschoss

Aufgrund konkreter Unternehmerofferten haben die beauftragten Architekten einen Kostenvorschlag ausgearbeitet. Dieser rechnet mit einem Gesamtaufwand von Fr. 3 480 000.— inkl. Mehrwertsteuer.

**A n t r a g :**

Die Gemeindeversammlung genehmigt für die Sanierung der Turnhalle und der Nebenräume einen Baukredit von Fr. 3 480 000.— inkl. Mehrwertsteuer (Preisstand 1. April 2001).

## **P r o t o k o l l**

der Einwohnergemeindeversammlung Ennetbaden vom  
Donnerstag, 07. Juni 2001, 20.00 Uhr, in der Turnhalle

Büro

Vorsitzender: Dieter Gerber, Gemeindeammann  
Protokollführer: Anton Laube, Gemeindeschreiber  
Stimmzähler: Sepp Bierbaum

-- oo00oo --

### **Traktanden**

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. November 2000
2. Kenntnisnahme vom Rechenschaftsbericht 2000
3. Genehmigung der Verwaltungsrechnung 2000
4. Neubau Sammelbecken Rosenquelle und Erneuerung Steuerungsanlage; Kreditbegehren
5. Verschiedenes

**Gemeindeammann Dieter Gerber** heisst alle Anwesenden zur heutigen Sommergemeindeversammlung herzlich willkommen und dankt dem anwesenden Pressevertreter für das Interesse und die Berichterstattung. Er erinnert einleitend an den sehr erfreulich verlaufenen Besuch der Gemeinde Chironico TI vom 20. Mai 2001. Der Gegenbesuch mit rund 90 Personen zur Besichtigung und Einweihung der Trinkwasserversorgung, welche von der Gemeinde Ennetbaden mitfinanziert wurde, darf als ausserordentlich gelungener Tag bezeichnet werden. Die sympathische, spontane und gastfreundliche Art hat uns tief beeindruckt.

Am 10. Juni 2001 fährt der Bus der Linie 5 erstmals bis zum Äusseren Berg. Er dankt der Rivaner Zunft im Äusseren Berg, welche die Organisation des Einweihungsfestes Buslinienverlängerung übernommen hat und lädt alle ein, am nächsten Sonntag am Fest teilzunehmen.

Anfangs April hat Herr Dominik Andreatta seine Arbeit als Gemeindeschreiber-Stellvertreter aufgenommen. Er stellt ihn kurz vor und wünscht ihm alles Gute.

Das gemeinsame Entwicklungskonzept von Baden und Ennetbaden im Limmatraum ist weiterhin auf gutem Weg. Die Aufträge zur Ausarbeitung eines Entwicklungsrichtplanes mit den Bestandteilen Siedlungs-/Städtebau, Erschliessung, Landschaft, Nutzung und sinnesorientierte Elemente sind erteilt worden. Die Ergebnisse für die Zukunftsentwicklung sollten Anfangs 2002 vorliegen. Auch danach gibt es noch viel Arbeit zu leisten, denn der Entwicklungsrichtplan ist nur ein Element. Damit der Limmatraum zum Leben kommt, ist die Realisierung der Kern- und Bäderumfahrung die entscheidende Voraussetzung. Der Landerwerb für die Umfahrung ist in der Schlussphase und das Detailprojekt für die Submission der Bauarbeiten liegt Ende Jahr vor. Noch offen ist der genaue Termin des Spatenstiches durch den Kanton. Die Umfahrung dient nicht der schnelleren Durchfahrt des Individualverkehrs, sondern der Wiederherstellung der Lebens- und Wohnqualität im Bäder- und Zentrumsgebiet. Das vorhandene Entwicklungspotenzial im Limmatraum liegt heute infolge des Verkehrs brach.

Er stellt fest, dass die Einladungen zur heutigen Gemeindeversammlung fristgerecht zugestellt wurden und die Unterlagen zu den Traktanden ordnungsgemäss auflagen. Laut Stimmregister sind am heutigen Tage 2 021 Personen stimmberechtigt. Laut Ausweiskontrolle sind **61 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger (3,0 %) anwesend**. Für endgültige Beschlüsse müssten 405 Stimmberechtigte anwesend sein. Sämtliche Beschlüsse unterstehen somit dem fakultativen Referendum.

Die **Traktandenliste** der heutigen Gemeindeversammlung wird auf Anfrage hin **ohne Änderungen stillschweigend gutgeheissen**.

## **1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. November 2000**

**Gemeindeammann Dieter Gerber:** Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. November 2000 wurde mit den Einladungsunterlagen schriftlich zugestellt. Nachdem auf Anfrage hin keine Änderungen oder Ergänzungen erfolgen, **beantragt** er das Protokoll zu genehmigen.

In der **Abstimmung** wird das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. November 2000 **mit grosser Mehrheit** ohne Gegenstimme **genehmigt**.

## 2. Kenntnisnahme vom Rechenschaftsbericht 2000

**Gemeinderätin Marianne Daglio-Reber:** Der Rechenschaftsbericht 2000 wurde mit der Einladung schriftlich zugestellt. Sie macht auf verschiedene interessante Zahlen in den Bereichen Bevölkerungsentwicklung, Sozialwesen, Arbeitsamt, Steuer- und Polizeiwesen aufmerksam. Erfreulich ist, dass weniger pendente Steuerveranlagungen zu verzeichnen sind und auch weniger Ordnungsbussen im ruhenden und rollenden Verkehr ausgefertigt werden mussten.

Nachdem keine **Diskussion** erfolgt, **beantragt Gemeindeammann Dieter Gerber** vom Rechenschaftsbericht 2000 Kenntnis zu nehmen.

In der **Abstimmung** wird der Rechenschaftsbericht 2000 **mit grosser Mehrheit** ohne Gegenstimme **zur Kenntnis genommen**.

## 3. Genehmigung der Verwaltungsrechnung 2000

**Gemeindeammann Dieter Gerber** verweist auf die schriftlich zugestellte Verwaltungsrechnung 2000 mit den Begründungen zu den einzelnen abweichenden Positionen. Er erläutert sodann anhand von Folien den Gesamtüberblick, die Abschreibungen, die Investitionen, die Eigenwirtschaftsbetriebe und die Bestandesrechnung (Bilanz). Der Gesamtertrag liegt rund 6 % über dem Budget. Dazu haben höhere Einkommens- und Vermögenssteuern von 1,8 % und dank der besseren Wirtschaftslage höhere Aktien- und Quellensteuern wesentlich beigetragen. Der effektive Aufwand liegt erfreulicherweise rund 3 % unter dem Budget, sodass das Rechnungsergebnis insgesamt um rund 9 % besser ausgefallen ist.

Mit dem Ertragsüberschuss der Verwaltungsrechnung der Einwohnergemeinde wurden Fr. 344 000.— auf dem Finanzvermögen und Fr. 3 738 000.— auf dem Verwaltungsvermögen abgeschrieben. Bei den Abschreibungen auf dem Finanzvermögen handelt es sich um Nichtbauland, das im Gebiet Geissberg, zu einem erhöhten Landwirtschaftslandpreis erworben wurde.

Bei den Investitionen sind einige Verschiebungen zu verzeichnen. Insgesamt wurden 4,3 Mio. Franken, das heisst rund Fr. 100 000.— mehr als budgetiert, investiert.

Bei der Wasserversorgung hat sich die Schuld gegenüber der Einwohnergemeinde um Fr. 62 000.— auf Fr. 1 043 000.— verringert. Bei der Abwasserbeseitigung ist die Schuld gegenüber der Einwohnergemeinde um Fr. 757 000.— auf Fr. 3 115 000.— angestiegen. Bei der Abfallbeseitigung beträgt der Aufwandüberschuss rund Fr. 31 000.—. Der Kostendeckungsgrad beträgt somit 90 %.

In der Bestandesrechnung wurden die flüssigen Mittel und Anlagen um rund 2 Mio. Franken reduziert und zur Rückzahlung von fälligen Fremdmitteln verwendet. Erfreulich ist der Rückgang der ausstehenden Guthaben. Insbesondere konnten die Steuerausstände um rund Fr. 400 000.— reduziert werden. Das Verwaltungsvermögen und die Spezialfinanzierungen sind durch Rückstellungen abgedeckt, sodass zusammenfassend die Finanzlage als gut bezeichnet werden kann. Die Gemeinde ist somit für die bevorstehenden, gewaltig hohen Investitionen gewappnet. Es bleibt zu hoffen, dass die hohen Investitionen für die Umfahrung baldmöglichst anfallen.

Die **Diskussion** wird nicht benützt.

**Frau Elisabeth Hauller-Peter**, Präsidentin der Finanzkommission, stellt fest, dass das Rechnungsergebnis 2000 gut ausgefallen ist. Bei den Prüfungsarbeiten wurde die Finanzkommission durch eine externe Revisionsgesellschaft unterstützt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt und das Ergebnis nach den allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen und den gesetzlichen Vorschriften dargestellt wurde. Sie **beantragt**, die vorliegende Verwaltungsrechnung 2000 der Einwohnergemeinde zu genehmigen.

Nachdem das Wort auf Anfrage hin nicht gewünscht wird, wird in der **Abstimmung** die Verwaltungsrechnung der Einwohnergemeinde für das Jahr 2000 **mit grosser Mehrheit** ohne Gegenstimme **genehmigt**. Frau Hauller dankt abschliessend für das Vertrauen gegenüber dem Gemeinderat und der Finanzkommission und dankt dem Gemeinderat sowie der Verwaltung für die gute Leistung und die angenehme Zusammenarbeit.

#### 4. **Neubau Sammelbecken Rosenquelle und Erneuerung Steuerungsanlage; Kreditbegehren**

**Gemeinderat Markus Weber** erläutert anhand eines Schemas das Funktionieren der Ennetbadener Wasserversorgung. Rund 2/3 des Wassers stammen aus dem Grundwasserpumpwerk Limmatau und 1/3 der Wassermenge stammt von der Rosenquelle. Das Quellwasser fliesst in das Reservoir Grendel und wird von dort in die drei Druckzonen gepumpt. Das Reservoir Grendel, das 1875 gebaut wurde, ist das älteste Reservoir der Wasserversorgung. Mit Ausnahme des Eingangsraumes wurden bis heute keine grösseren Sanierungsarbeiten ausgeführt. Die technischen Anlagen sind veraltet. Die Decke über den 4 offenen Wasserkammern mit je 75 m<sup>3</sup> Inhalt ist teilweise undicht. Eine Belüftung mit Filtern fehlt. Die Betriebszentrale mit der Steuerungsanlage für die ganze Wasserversorgung ist rund 50 Jahre alt, veraltet und sehr reparaturanfällig.

In einem ersten Schritt wurde die Sanierung des bestehenden Gebäudes einem Neubauprojekt gegenübergestellt. Nachdem die Sanierung praktisch gleich teuer zu stehen gekommen wäre und während der Bauzeit umfangreiche, teure Provisorien erforderlich gewesen wären, wurde nur noch das Neubauprojekt weiterverfolgt. Er erläutert anhand von Folien das Neubauprojekt und die Erstellung von Zuleitungen von der Höhtalstrasse über die obere Grendelstrasse bis zum Waldfestplatz. In diesem Zusammenhang werden in der oberen Grendelstrasse sämtliche Werkleitungen (Wasser, Elektrizität und Abwasser) sowie der Belag und die Abschlüsse erneuert. Die wirtschaftlich optimalste Lösung wird mit einem Sammelbecken, welches einen Inhalt von 150 m<sup>3</sup> aufweist, erreicht. Die Mehrkosten für ein grösseres Becken wären höher als die Kosten für einen zusätzlichen Pumpbetrieb. Ausser dem Eingangsbereich liegt die neue Anlage unterirdisch. Nebst der neuen Pumpstation wird als zusätzliche Sicherheit eine ultraviolett Entkeimungsanlage eingebaut. Die gesamte Steuerungsanlage der Wasserversorgung wird neu erstellt und auf das Netzleitsystem der Regionalwerke Baden aufgeschaltet. Die detaillierten Kosten von insgesamt Fr. 2 040 000.— können den Erläuterungen entnommen werden. Damit die Trinkwasserversorgung auch in Zukunft einwandfrei gewährleistet werden kann, beantragt er dem Kreditbegehren zuzustimmen.

**Gemeindeammann Dieter Gerber** ergänzt als Finanzverantwortlicher, dass der Anteil von Fr. 1 737 000.— zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebes Wasserversorgung schwer verkraftbar ist.



An der Budgetgemeindeversammlung im November muss deshalb voraussichtlich eine Erhöhung des Wasserpreises beantragt werden.

**Herr Hansjörg Hirt** erkundigt sich, ob das alte Reservoir Grendel abgerissen und der Platz hergerichtet wird.

**Gemeindeammann Dieter Gerber** bestätigt, dass das Reservoir Grendel, das teilweise unter dem Trottoir liegt, aufgefüllt werden muss. Das Gebäude selber bleibt bestehen, da noch eine Trafostation der Regionalwerke darin untergebracht ist.

**Herr Walter Hubschmid** stellt fest, dass das neue Sammelbecken nur noch halb so gross ist und möchte wissen, ob das ausreichend ist.

**Gemeindeammann Dieter Gerber:** Infolge des kleineren Sammelbeckens, das jedoch ausreichend ist, muss teilweise mehr gepumpt werden. Die Mehrkosten für den Pumpbetrieb sind geringer als der Bau eines grösseren Beckens.

Nachdem das Wort nicht weiter gewünscht wird, **beantragt** er, für den Neubau des Sammelbeckens Rosenquelle mit den dazugehörigen Zu- und Ableitungen und einer neuen Steuerungsanlage für die gesamte Wasserversorgung einen Kredit von brutto Fr. 2 040 000.— zu bewilligen.

In der **Abstimmung** wird der Neubau des Sammelbeckens Rosenquelle und die Erneuerung der Steuerungsanlage der Wasserversorgung **mit grosser Mehrheit** ohne Gegenstimme **gutgeheissen**.

## 5. Verschiedenes

**Herr Jörg Schneider** möchte einige Auskünfte zur Sperrung der Schiefen Brücke im nächsten Jahr. Er hält fest, dass im Rahmen des Gesamtpaketes vorgesehen war, die Schiefe Brücke nach dem Bau der Kern- und Bäderumfahrung zu sperren. Der Bau der Umfahrung beginnt voraussichtlich erst im Jahre 2004/2005. Er ist der Ansicht, dass für die Sperrung der Schiefen Brücke eine Umweltverträglichkeitsstudie erforderlich ist, denn durch die Sperrung fallen für Fahrten zum Bahnhof grosse Umwege an. Er weiss, dass das Verwaltungsgericht die Sperrung der Schiefen Brücke, im Zusammenhang mit Beschwerdeentscheiden zur Siggenthalerbrücke, verfügt hat. Aufgrund einer Umweltverträglichkeitsstudie könnte dieser Entscheid überprüft werden. Wäre Ennetbaden ein Quartier von Baden, wäre die Sperrung nicht erfolgt. Der direkte Zugang mit dem Auto als Transportmittel zum Bahnhof und zu den Einkaufsgeschäften in Baden ist für viele ältere Personen in Ennetbaden sehr wichtig. Er möchte deshalb wissen, was der Gemeinderat unternimmt, damit Ennetbaden vom regionalen Zentrum nicht abgehängt wird.

**Gemeindeammann Dieter Gerber** bestätigt, dass das Umfahrungsprojekt die Sperrung der Schiefen Brücke immer beinhaltet hat. Die Sperrung basiert auf dem Verkehrskonzept im Raum Baden. Dieses Verkehrskonzept ist ein Ring mit den Elementen Hochbrücke, Bruggerstrasse, Siggenthalerbrücke und Umfahrung sowie einigen flankierenden Knotensanierungsprojekten. In diesem Konzept hat die Schiefe Brücke keinen Platz mehr, damit das Limmatknie Baden/Ennetbaden verkehrsfrei wird. Das Verwaltungsgericht hat aufgrund der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Siggenthalerbrücke entschieden, dass die Sperrung der Schiefen Brücke mit der Inbetriebnahme der Siggenthalerbrücke zu erfolgen hat. Mit einer neuen Umweltverträglichkeitsstudie kann deshalb nichts her

ausgeholt werden. Die Sperrung der Schiefen Brücke ist für die Bevölkerung von Ennetbaden ein Nachteil. Die Vorteile dürfen jedoch nicht unterschätzt werden. Der öffentliche Verkehr wird durch das gesamte Verkehrskonzept gefördert. Er wird weiterhin über die Schiefe Brücke und neu bis in den Äusseren Berg verkehren. Noch offen ist, ob Taxis nach der Sperrung der Schiefen Brücke zugelassen werden können. Zudem kann die Aufwertung des Limmatraumes mit einer entsprechenden Entwicklung nur mit der Umfahrung und der weitgehenden Sperrung der Schiefen Brücke erreicht werden. Für den Umstoss des Entscheides des Verwaltungsgerichtes kann kein Weg aufgezeigt werden.

**Herr Jörg Schneider** bemerkt, dass die Gemeinde Ennetbaden durch die Sperrung der Schiefen Brücke für gewisse Personen als Wohnort nicht mehr so attraktiv sein wird. Er erwähnt, dass auch in anderen Gemeinden ähnliche Entscheide überprüft werden. Zum Beispiel in Bremgarten wird wieder ein Durchgangsrecht für Anwohner/-innen gemacht.

**Gemeindeammann Dieter Gerber** stellt fest, dass politische Entscheide, im Gegensatz zu Gerichtsurteilen, rückgängig gemacht werden können.

**Herr Erwin Gysel:** Das Zulassen von Taxis über die Schiefe Brücke ist eher fragwürdig und aufgrund der generellen Situation eingehend zu prüfen. Das Verwaltungsgericht hat mit der Sperrung der Schiefen Brücke zum zweiten Mal nachteilig für die Gemeinde Ennetbaden entschieden. Der Kanton hat diesen Entscheid nicht weitergezogen und ist deshalb von der Gemeinde unter Druck zu setzen, damit die Umfahrung so rasch als möglich realisiert wird, denn die Sperrung der Schiefen Brücke ist erst mit der Umfahrung wirkungsvoll.

**Gemeindeammann Dieter Gerber:** Beim Kanton wird mit allen guten Argumenten für die Umfahrung ständig Druck ausgeübt. Infolge der vorzeitigen Sperrung der Schiefen Brücke muss ein rascher Baubeginn erfolgen.

**Herr Walter Hubschmid** ist mit den Ausführungen von Herrn Gysel betreffend Taxis nicht einverstanden. Er ist der Ansicht, dass Taxis ein Element des öffentlichen Verkehrs sind und nicht dem Privatverkehr gleichgestellt werden können.

**Herr Roland Demuth** wünscht, aufgrund der guten finanziellen Lage der Gemeinde, die Senkung des Steuerfusses auf die nächste Budgetgemeindeversammlung zu prüfen.

**Gemeindeammann Dieter Gerber:** Die Finanzpolitik beinhaltet den finanziellen Handlungsspielraum zu wahren. Steuerfussenkungen wurden immer dann vorgenommen, wenn dies verantwortet werden konnte. Die letzte Steuerfussenkung erfolgte im November 2000.

**Herr Bruno Kocher** erwähnt, dass die beiden Einmündungen Geissbergstrasse in die Trottenstrasse und Gärtnerweg in die Trottenstrasse falsch saniert wurden. Die Abgrenzungen mit den Randsteinen verunsichern die Verkehrsteilnehmer/-innen betreffend Vortrittsrecht. Er regt deshalb an, durch Signalisationsmassnahmen das Vortrittsrecht klarer zu regeln. Im Weiteren stellt er fest, dass bei der neuen Bushaltestelle am Gärtnerweg kein Trottoir vorhanden ist, weshalb ältere Leute beim Ein- oder Aussteigen Probleme haben. Er bittet den Gemeinderat die Situation zu überprüfen und zu verbessern.

**Gemeindeammann Dieter Gerber** nimmt die beiden Anregungen zur Prüfung entgegen. Nachdem das Wort nicht mehr weiter verlangt wird, dankt er allen Anwesenden für das Erscheinen und

schliesst die heutige Sommergemeindeversammlung mit der Einladung zu einem Umtrunk im Foyer.

Schluss der Versammlung: 21.00 Uhr.

**Namens der Einwohnergemeindeversammlung**

Der Gemeindeammann:

Dieter Gerber

Der Gemeindeschreiber:

Anton Laube